

44. 1,

Dipl.rer.pol.  
Wolf-Alexander Melhorn  
Heilpraktiker  
Schlosssteige 21  
73479 Ellwangen  
Tel: 07981-51843

Bundesgerichtshof  
XII. Zivilsenat  
- Geschäftsstelle  
Herrn Wiedemann -  
76125 Karlsruhe

XII ZB 361/14

30.7.2014

Ihr Schreiben vom 22.d.M.

Sehr geehrter Herr Wiedemann,

für Ihren freundlichen Hinweis bedanke ich mich.

Es geht nach meinem Eindruck inzwischen verloren, dass es in dem Verfahren 'nur' um einen Befangenheitsantrag gegen einen Richter des AG Ellwangen ging, der einen Behinderten grundrechtswidrig benachteiligte. Obwohl er sich dabei fachlich unkorrekt verhalten hat, verstand er es aber mit teilweise unwahrem Vorbringen das Verfahren beim Landgericht für sich zu beeinflussen und sogar bei der rechtlichen Beurteilung seiner unkorrekten Abrechnung als Bezirksnotar das Landgericht auf seine Seite zu bringen.

Zur Ablenkung von seinem fachlichen Fehlverhalten entzog der Richter dem behinderten Betreuten, mittels unwahrer Rechtsbelehrung der hilfswilligen Familienmitglieder und tendenziösen Unterstellungen, schließlich sogar den unmittelbaren Schutz seiner Familie, indem er ihn unter Berufsbetreuung stellte, damit juristisch vor allem der 'störende' Vater ausgeschaltet sei.

Insofern ist die Befangenheit dieses Vormundschaftsrichters meines Erachtens offensichtlich. Trotz der schweren Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte, aber auch die Gesundheit meines behinderten Sohnes soll dies nach meinem Eindruck von

den damit befassten Richtern nicht festgestellt werden. Dadurch zeichnet Justiz, in nach meiner Ansicht beschämender Weise das Bild von sich, dass selbst bei richterlichem Fehlverhalten kollegialen Schutz kompromisslos über die Persönlichkeitsrechte und auch die Gesundheit eines behinderten Menschen gestellt bleibt. Schade eigentlich.

Das halte ich für eine unnötige Verschärfung der Angelegenheit. Zumal wird von mir als Vater offenbar erwartet wird, dass ich mich dem vorbehaltlos 'unterwerfe' und so die Interessen meines Sohnes aufgebe. Eben das aber kann, will und darf ich in seinem Interesse nicht! Auch wenn ich Gefahr laufe, deshalb als uneinsichtiger Querulant behandelt zu werden.

Das Oberlandgericht Stuttgart hatte die Beschwerde in diesem Befangenheitsverfahren mit Beschluss vom 1.7.2014 bereits abgewiesen und als Vater wollte ich daraufhin vor den Bundesgerichtshof. Wie Sie mir nun freundlicherweise aber mitteilten, kann das aber nur ein beim BGH zugelassener Anwalt. Sie haben mir dafür zwei Wochen Frist eingeräumt.

Inzwischen stellt sich aber heraus, dass die Vorverfahren keineswegs beendet sind. Wohl auf meinen Schriftsatz vom 25.6.2014 an das OLG hat die erste Zivilkammer des Landgerichtes Ellwangen nämlich jetzt erst zu meinem Vorwurf der Befangenheit Stellung genommen und sich mit dienstlicher Äußerung vom 21.7.2014 – zugegangen am 26.7.2014 - für nicht befangen erklärt. Dagegen habe ich mit Schriftsatz vom 28.7.2014 an das OLG meine Stellungnahme abgegeben.

Das OLG Stuttgart wird über diesen Befangenheitsantrag somit erst noch befinden müssen, wodurch sich die sofortige Beschwerde an den BGH als – von mir unverschuldet – als verfrüht herausstellt, denn im Falle einer Abhilfe der Beschwerde durch das OLG würde wohl das Rechtsschutzbedürfnis meiner Beschwerde an den BGH entfallen.

Mit Schreiben vom 28.7.14 teilt mir heute das Landgericht Ellwangen wiederum mit, erst nach Rückgabe der Gerichtsakten durch das OLG - das diese an den BGH weiterleite – werde über den Befangenheitsantrag gegen die Richter der 1.Zivilkammer entschieden.

Was da genau abläuft, durchschaue ich als rechtlicher Laie nicht und bitte daher, freundlicherweise entsprechend zu verfahren, denn ich gehe derzeit davon aus, dass somit mein BGH-Antrag noch nicht anhängig sein kann.

Mit besten Grüßen

